

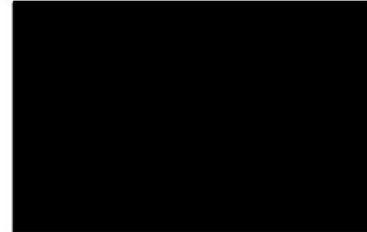
ZELLER & SEYFERT PartGmbH . [REDACTED]

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

Nur per beA!

ZELLER & SEYFERT

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



[REDACTED] den 19.12.2021
Unser Zeichen: 4619-21

DR. CHRISTIAN HENDRIK ZELLER
RECHTSANWALT . PARTNER

DR. CHRISTIAN SEYFERT
LL.M. (San Francisco, GGU)
RECHTSANWALT . PARTNER
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT
FACHANWALT FÜR
INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Im Verfahren

Julia Neigel ./. Freistaat Sachsen
Az. 3 C 90/21

teilen wir in Bezug auf die Begründetheit der Normenkontrolle ergänzend Folgendes mit:

1. Erfolgreiche Normenkontrollen gegen 2G-Regelungen

a) Zum Beschluss des **13. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts** vom 10.12.2021 (Az. 13 MN 462/21), der eine 2G-Plus-Regelung in einer niedersächsischen Corona-Verordnung außer Kraft gesetzt hatte, hatten wir dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht bislang die Pressemitteilung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in **Anlage AST11** vorgelegt. Wir legen in diesem Schriftsatz auch den inzwischen veröffentlichten Beschluss des **13. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts** vom 10.12.2021 (Az. 13 MN 462/21) bei.

Beweis:

Beschluss des **13. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts** vom 10.12.2021 (Az. 13 MN 462/21) (**Anlage AST25**)

b) Der **13. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts** hat inzwischen mit Beschluss vom 16.12.2021 auch § 9a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung

der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 13. Dezember 2021, vorläufig außer Vollzug gesetzt (**Az. 13 MN 477/21**). Diese Rechtsvorschrift ordnet in bestimmten Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels ein Verbot des Zutritts für Kunden an, die weder über einen Impfnachweis noch über einen Genesenennachweis verfügen (sog. 2G-Regelung im Einzelhandel). Gegen diese Regelung hatte sich eine Antragstellerin, die auch in Niedersachsen Einzelhandel im Filialbetrieb mit einem Mischsortiment betreibt, mit einem Normenkontrolleilantrag gewandt und geltend gemacht, die Infektionsschutzmaßnahme sei nicht notwendig und auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar.

Dem ist das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht im Wesentlichen gefolgt. Die 2G-Regelung im Einzelhandel in der konkreten Ausgestaltung nach § 9a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Corona-VO sei derzeit keine notwendige Schutzmaßnahme. Die Eignung zur Erreichung der infektiologischen Ziele sei durch die – fraglos erforderlichen – zahlreichen Ausnahmen in § 9a Abs. 1 Satz 2 Corona-VO bereits reduziert. Allein im von der 2G-Regelung nicht umfassten Lebensmitteleinzelhandel finde der weit überwiegende Teil täglicher Kundenkontakte statt. Auch die Erforderlichkeit sei zweifelhaft. Der Senat habe bereits mehrfach beanstandet, dass verlässliche und nachvollziehbare Feststellungen zur tatsächlichen Infektionsrelevanz des Geschehens im Einzelhandel fehlten. Es sei nicht ersichtlich, dass die Erforschung von Infektionsumfeldern auch durch das Land Niedersachsen intensiviert worden wäre, um die Zielgenauigkeit der Schutzmaßnahmen zu erhöhen. Eine schlichte Übertragung von Erkenntnissen zum Geschehen in geschlossenen Räumen von Sport- und Freizeiteinrichtungen (vgl. hierzu die Pressemitteilung Nr. 62 vom 10.12.2021) dränge sich angesichts erheblicher Unterschiede zu dem Geschehen im Einzelhandel nicht auf. Letzteres erscheine jedenfalls regelmäßig durch eine kürzere Verweildauer der Kunden, eine geringere Kundendichte, eine geringere Anzahl unmittelbarer Personenkontakte (Face-to-Face), geringere körperliche Aktivitäten und eine bessere Durchsetzung von Hygienekonzepten gekennzeichnet. Zudem könnten die Kunden, wie in vielen anderen Alltagssituationen, auch im Einzelhandel verpflichtet werden, eine FFP2-Maske zu tragen. Nach neueren Erkenntnissen dürften Atemschutzmasken dieses Schutzniveaus – eine in Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels durchaus durchzusetzende richtige Verwendung der Maske vorausgesetzt – das Infektionsrisiko derart absenken, dass es nahezu vernachlässigt werden könne. Auch das Robert Koch-Institut sehe in seiner ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 selbst für die höchste Warnstufe nicht den Ausschluss ungeimpfter Kunden vom Einzelhandel vor. Die Corona-VO hingegen ordne die 2G-Regelung bereits ab der Warnstufe 1 an, die durch ein mildes Infektionsgeschehen gekennzeichnet sei. Selbst bei der derzeit geltenden Warnstufe 2 erachte der Ordnungsgeber das Infektionsgeschehen als beherrschbar. Zur Reduzierung eines solchen Infektionsgeschehens leiste die 2G-Regelung in ihrer konkreten Ausgestaltung durch § 9a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 Corona-VO nur einen sehr geringen Beitrag. Dieser könne durch eine FFP2-Maskenpflicht auf ein für das Infektionsgeschehen irrelevantes Niveau reduziert werden. Demgegenüber stünden durchaus erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der ungeimpften Kunden und der Betriebsinhaber. In dieser Relation – beherrschbares Infektionsgeschehen, geringe Wirkung der Infektionsschutzmaßnahme und er-

hebliche Grundrechtseingriffe – erweise sich die 2G-Regelung im Einzelhandel derzeit als unangemessen. Eine andere Bewertung gebiete – bei objektiver Betrachtung des dem 13. Senat bekannten oder vom Land Niedersachsen präsentierten aktuellen Erkenntnisstands – auch die neue Omikron-Variante nicht.

Die 2G-Regelung im Einzelhandel in der konkreten Ausgestaltung nach § 9a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 Corona-VO dürfte auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren sein. Nachvollziehbare sachliche Gründe dafür, dass beispielsweise zwar Gartenmarktgüter, Güter des Blumenhandels einschließlich der Güter des gärtnerischen Facheinzelhandels und Güter zur Reparatur und Instandhaltung von Elektronikgeräten zu den von der 2-G-Regelung ausgenommenen "Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung der Bevölkerung" gezählt würden, aber Baumärkte uneingeschränkt der 2-G-Regelung unterworfen blieben, seien nicht erkennbar.

Schwerwiegende öffentliche Interessen, die einer vorläufigen Außervollzugsetzung der danach voraussichtlich rechtswidrigen Regelung entgegenstünden, seien nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der in den zurückliegenden Corona-Verordnungen getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen und des aktuellen Infektionsgeschehens auch im Land Niedersachsen sei die 2G-Regelung im Einzelhandel kein wesentlicher Baustein in der Strategie der Pandemiebekämpfung des Landes Niedersachsen. Dies folge auch nicht aus der maßgeblich politischen Festlegung in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021.

Die Außervollzugsetzung der sog. 2G-Regelung im Einzelhandel wirkt nicht nur zugunsten der Antragstellerin in diesem Verfahren. Sie ist vielmehr in ganz Niedersachsen allgemeinverbindlich.

Beweis:

1. Beschluss des *13. Senats des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts* vom 16.12.2021 (Az. 13 MN 477/21) (**Anlage AST26**)
2. Pressemitteilung des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 16.12.2021 zu diesem Beschluss (**Anlage AST27**)

c) Im Übrigen verweisen wir dazu auf unseren bisherigen Vortrag.

2. Weltgesundheitsrat (World Council for Health) fordert sofortigen Stopp der experimentellen Covid-19-Impfstoffe

Der Weltgesundheitsrat (World Council for Health) hat vor kurzem seine Erklärung veröffentlicht, dass die Covid-19-Impfstoffe für den menschlichen Gebrauch gefährlich und unsicher sind. Die Herstellung, der Vertrieb, die Verabreichung und die Werbung für diese Injektionen verstößen aus Sicht des World Council for Health gegen grundlegende Rechtsprinzipien.

Der World Council for Health erklärte dabei ferner, dass jede direkte oder indirekte Beteiligung an der Herstellung, dem Vertrieb, der Verabreichung und der Werbung für diese Injektionen gegen grundlegende Prinzipien des Verfassungsrechts sowie gegen den Nürnberger Kodex, die Erklärung von Helsinki und andere internationale Verträge verstößt.

Beweis:

Vollständige „DECLARATION, CEASE AND DESIST AND NOTICE OF LIABILITY“ des World Council for Health in englischer Sprache vom 29.11.2021 (**Anlage AST28**)

3. Vorlage weiterer Beweismittel

Voraussichtlich bis zum 29.12.2021 werden wir dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht noch weitere Beweismittel vorlegen. Wir bitten insofern vor einer Entscheidung noch um Berücksichtigung.

ZELLER & SEYFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB